

# **Markt- und Entgeltordnung für den Kram- und Kräutermarkt Großbreitenbach**

Die Marktordnung ist für alle Marktteilnehmer/innen und Händler verbindlich und unbedingt zu beachten.

## **Entgeltordnung Kram- und Kräutermarkt**

Standentgelt:	Festplatz (Spezialmarkt)	20,00 €
	Bahnhofstraße (Jahrmarkt)	30,00 €
	sowie je lfd. Meter Standlänge	1,00 €
Strompauschale	Stromanschluss Lichtstrom	3,00 €
	Stromanschluss Kraftstrom	6,00 €

## **Marktordnung Kram- und Kräutermarkt**

### **§ 1 Veranstalter**

Veranstalter ist die Stadt Großbreitenbach, Markt 11/13, 98701 Großbreitenbach.

### **§ 2 Zulassung**

Zugelassen sind in- und ausländische Firmen, sowie Privatpersonen. Über eine Zulassung entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung ohne nähere Angabe von Gründen abzulehnen.

### **§ 3 Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem offiziellen Anmeldebogen beim Veranstalter. Die Einsendung des unterschriebenen Anmeldebogens gilt als Vertragsantrag im Sinne des § 145 BGB sowie als Anerkennung der Marktordnung.

Anmeldungen werden nur mit genauer und umfassender Angabe des Warensortimentes zugelassen.

Der Händler erhält durch den Veranstalter eine schriftliche Bestätigung mit Rechnung. Sofern ein Händler nach Absendung seiner Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist und vor Versand der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter von der Teilnahme zurücktreten möchte, so ist dies dem Veranstalter formlos schriftlich mitzuteilen.

Mit erfolgter schriftlicher Bestätigung und Rechnungstellung durch den Veranstalter an den Händler ist die Anmeldung verbindlich. Standentgelt und ggf. Strompauschale sind dann in voller Höhe fällig. Ein kostenloser Rücktritt ist nach Versand der Bestätigung nicht mehr möglich. Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss eingehen, können in keinem Fall kostenfrei storniert werden.

## **§ 4 Ausstellungsobjekte**

### Bereich Kräutermarkt

Es dürfen nur solche Gegenstände verkauft werden, die von Art und Beschaffenheit in das Warensortiment des Kräutermarktes passen, d. h. ausschließlich Kräuter und Naturprodukte und bei der Anmeldung im Warensortiment angegeben sind.

### Bereich Krammarkt (Jahrmarkt)

Es dürfen nur solche Gegenstände verkauft werden, die von Art und Beschaffenheit in das Warensortiment des Krammarktes passen und bei der Anmeldung im Warensortiment angegeben sind.

Im Einzelfall entscheidet ausschließlich der Veranstalter über die Zulassung der Waren und die Anzahl der Stände mit gleichem oder vergleichbarem Angebot.

Nicht genehmigte Warenangebote können durch den Veranstalter vor Ort auf Kosten des Ausstellers/Händlers entfernt werden.

Falls von einem Aussteller/Händler wiederholt nicht genehmigt Waren angeboten werden, hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen.

Das Mitbringen von feuergefährlichen Gegenständen ist strengstens untersagt.

## **§ 5 Standentgelt**

Das Standentgelt ist nach Rechnungstellung durch den Veranstalter vor der Veranstaltung zu überweisen.

Sofern ein Zahlungseingang bis zum 1. Aug. des jeweiligen Jahres vor der Veranstaltung nicht festgestellt werden kann, ist der Händler verpflichtet, das Standentgelt in bar am Veranstaltungstag zu entrichten. In diesem Fall wird ein zusätzliches Aufwandsentgelt in Höhe von 25,00 € fällig. Es gilt die Buchung des fälligen Betrages auf dem Konto der Stadt Großbreitenbach. Einzahlungsbelege werden nicht anerkannt. Die Zahlung ist rechtzeitig unter Berücksichtigung der Überweisungswege zu leisten. Zu spät verbuchte Einzahlungen werden erstattet, in diesem Fall gilt die o.g. Barzahlung inkl. Entgelt am Veranstaltungstag.

## **§ 6 Standzuteilung**

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Die Stände werden nach Themen, Sortiment und Art und Weise so zugeteilt, dass der Markt ein möglichst ausdrucksvolles Bild erhält und der Kräutermarkt als Spezialmarkt vom übrigen Sortiment abgrenzbar und erkennbar ist.

Das Eingangsdatum der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Standplatzvergabe.

Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch gewährt werden.

Bei Nichteinhaltung der angemeldeten Standgröße obliegt es dem Marktleiter, einen Rückbau auf die angemeldete Größe zu fordern. Ist dies nicht möglich, wird je angefangenen lfd. Meter ein Entgelt von 10 € fällig.

Ein Abstand zwischen den Ständen von 0,5 m muss eingehalten werden.

## **§ 7 Stromanschluss**

Mit der Anmeldung muss ein benötigter Stromanschluss beantragt werden. Hiermit sind Kosten verbunden. Eine Stornierung ist nicht möglich, ebenso wenig wie eine nachträgliche Beantragung eines Stromanschlusses.

Die Übergabe durch den Veranstalter erfolgt ab der Verteilerstelle. Der Aussteller/Händler hat die weitere Unterverteilung eigenständig durchzuführen und ausschließlich für den Außenbereich zugelassene Kabel zu verwenden.

## **§ 8 Abbau**

Der Abbau der Stände darf grundsätzlich nur nach Ende der Veranstaltung nach Anweisungen des Veranstalters erfolgen.

## **§ 8 Haftungsausschluss**

Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthalts oder der Unterbringung auf dem Marktgelände erleiden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung, insbesondere auch nicht für Schäden, die durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereinbruch, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird kein Ersatz geleistet. Ebenso wenig können aus auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden.

Für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgüter während der Auf- und Abbauzeit sowie während der Besuchszeiten des Kram- und Kräutermarktes hat der Aussteller/Händler selbst Sorge zu tragen. Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt der Veranstalter.

Der Aussteller/Händler ist für den standsicheren Aufbau seines Standes und insbesondere die windsichere Befestigung und Montage selbst verantwortlich und haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht und stellt den Veranstalter ausdrücklich von allen Schadenersatzansprüchen frei. Zum Ausstellungsaufbau zählt auch die elektrische Unterverteilung ab dem zur Verfügung gestellten Stromanschluss.

## **§ 9 Reinigung**

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Marktgeländes. Der Stand muss zum Marktbeginn in einen ansprechenden Zustand gebracht worden sein. Der Stand ist während der Marktzeit in einem ordentlichen und aufgeräumten Zustand zu halten. Anfallender Verpackungsmüll ist nicht sichtbar zu verstauen.

Nach der Veranstaltung sind Müll, Restware, Verpackungen von jedem Markthändler nach der Veranstaltung mitzunehmen.

Die vorhandenen Mülltonnen im Marktbereich sind ausschließlich zur Entsorgung von normalem Besuchermüll und nicht zur Entsorgung von Restware oder Verpackungsmaterial zu benutzen.

## **§ 10 Hausrecht**

Auf dem Marktgelände über der Veranstalter das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und seinen Mitarbeitern ist unbedingt Folge zu leisten.

## **§ 11 Parkregelung**

Das Befahren des Marktbereiches ist nur bis 9.00 Uhr gestattet. Nach dem Be- und Entladen ist das Fahrzeug umgehend auf einem extra ausgewiesenen Gelände abzustellen. Ausnahmen können durch den Marktleiter genehmigt werden.

Der Aufbau der Stände muss bis 10.00 Uhr abgeschlossen sein.

Den Zeitpunkt für die Freigabe des Fahrverkehrs zum Befahren und Verlassen des Geländes bestimmt ausschließlich der Veranstalter

## **§ 12 Standaufbau**

Der Aussteller/Händler hat für einen sicheren und ordentlichen Stand Sorge zu tragen. Mobiliar und Überdachungen werden nicht zur Verfügung gestellt. Der Händler sorgt für ein ansprechendes Erscheinungsbild des Standes und eine dem jeweiligen Marktthema entsprechende Dekoration.

## **§ 13 Markteintritt**

Der Aussteller und eine Begleitperson erhalten gegen Vorlage der Bestätigung bei erstmaligem Einlass freien Eintritt.

## **§ 14 Mündliche Vereinbarungen**

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

## **§ 15 Zuwiderhandlungen**

Verstöße gegen die Marktordnung führen zum Ausschluss von zukünftigen Kram- und Kräutermärkten.

Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils dafür geltenden Vorschriften geahndet.

## **§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Großbreitenbach.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt mit Stadtratsbeschluss vom 19.03.2015 in Kraft.

Großbreitenbach, den 19.03.2015

Hans Jürgen Beier  
Bürgermeister